

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Kriegsministerium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er bekleidet, und ohne Gegenepaulette. Sein Hut ist unbordiert, und er trägt keine Schärpe; hat auch keinen Stern auf der Epaulette.

Die Feldadjutanten (Aides de camp) tragen einen blauen Rock, mit gleichfarbigen Aufschlägen und gelbem Kragen; Leibchen (Gilet) und Hosen von Gemisfarbe. Sie haben die Epaulette ohne Gegenepaulette auf der rechten Schulter, derjenigen Stelle angemessen, welche sie bekleiden.

Der Chef von der Artillerie trägt die Uniform des Artilleriecorps, mit Obristsepaulettes.

Der Chef vom Geniewesen trägt einen dunkelblauen Rock, ohne Ueberschläge (Revers) mit schwarz sammetnem Kragen und Aufschlägen, rothem Rockfütter, scharlachenen Weste, blauen Hosen und Obristsepaulettes.

Die gemeinen Ingenieure haben die nemliche Uniform, wie ihr Chef. Ihre Epaulettes sollen den Stellen angemessen seyn, welche sie werden erhalten haben.

Der oberste Kriegskommissär (Commissaire Ordonnateur en Chef) trägt einen blauen Rock mit rothem Futter, scharlachennem Kragen und Aufschlägen, Leibchen von Scharlach und blauen Hosen.

Der Kragen und die Aufschläge sind mit zwei goldenen Borten besetzt, wo die einte 9 und die andere 6 Linien breit seyn sollen.

Die gewöhnlichen Kriegskommissärs haben die Uniform ihres Chefs, nur mit dem Unterschied, daß sie bloß eine einzige, sechs Linien breite Borte auf Kragen und Aufschlägen haben.

Der oberste Feldarzt trägt einen hellgrauen, eisenfarbenen Rock, mit Futter, Leibchen und Hosen von der nemlichen Farbe, samt schwarzem Kragen mit zwei goldenen Borten wie der oberste Kriegskommissär.

Seine Gehülften (Aides Médecins) haben gleichfalls die Uniform ihres Chefs, doch nur eine einzige, sechs Linien breite goldene Borte auf dem Kragen.

Der oberste Wundarzt hat den Rock samt Aufschlägen und dem Futter von hellgrauer Eisenfarb, mit scharlachennem Kragen, welcher auf eben die Weise, wie der des obersten Kriegskommissärs mit goldenen Borten besetzt ist. Das Leibchen und die Hosen sind ebenmäßig von hellgrauer Eisenfarbe.

Seine Gehülften haben die nemliche Uniform, wie ihr Chef; doch nur eine einzige, sechs Linien breite, goldene Borte auf dem Kragen.

Der oberste Feldapotheker (Pharmacien en Chef) hat den Rock samt Futter, Kragen und Aufschlägen, gleichwie auch Leibchen und Hosen von hell-

grauer Eisenfarbe, mit Borten auf dem Kragen, wie der oberste Kriegskommissär.

Seine Gehülften sind gekleidet wie ihr Chef, haben aber nur eine sechs Linien breite Borte auf dem Kragen.

Der Chef des Fuhrwesens hat Weste samt Futter, Leibchen und Pantalons von sehr dunkler Eisenfarbe, mit einer kupfernen Platte (Medaillon) mit (C. M.) bezeichnet, welche er am linken Hinderarm trägt. Sein Hut ist rund.

Die Fuhrleute gehen gekleidet wie ihr Führer, doch haben sie kein M. baillon.

Der Besatzungsstab.

Etat-Major des Places.

Der Platzkommandant trägt einen nemlichen Rock samt Futter und Knöpfen, wie der Generalstaab von der Armee, mit grünem niedergeschlagenem Kragen, gelben Aufschlägen und rothem Klapplein darauf. Das Leibchen und die Hosen sind blau, der Hut unbordiert, und die Epaulettes die eines Obristlieutenants.

Der Platzadjutant hat einen blauen Rock, samt ähnlichem Futter und Aufschlägen und einem grünen niedergeschlagenen Kragen; das Leibchen und die Hosen von gleicher Farbe, wie der Rock. Die Epaulettes sind der Stelle angemessen, welche er bekleidet.

Luzern, den 22sten April 1799.

Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,
L a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,
Tomini, Chef des Secretariats.

Kriegsministerium.

Instruktion, betreffend die Bewegungen der Truppen.

Art. I. Sobald der Befehl zu einer Marschroute an den Statthalter eines Kantons gelangt, wird er selbigen alsobald dem Inspektor desselben zusenden. Dieser wird ihn sofort dem Commandant derjenigen Truppe übergeben, welche marschieren soll, und den Inhalt davon der Verwaltungskammer, zur Versicherung des Unterhalts und des Transports, mittheilen.

2. Der Kantonsstatthalter, welcher den Befehl zu einer Marschrouten erhält, wird sogleich den Empfang desselben einberichten, und wenn sich Hindernisse zu dessen Ausführung ereignen sollten, unverweilt davon Nachricht geben; zugleich auch den Namen und den Rang desjenigen anzeigen, der dieses Truppcorps oder Detaschement commandiren wird.

3. Wenn eine Truppe marschieren soll, so wird der Kriegskommissar selbige den Tag vor ihrem Aufbruch die Musterung passieren lassen. In Abwesenheit des Kriegskommissars wird an seiner Stelle der Agent derjenigen Gemeinde, wo diese Truppe sich versammeln soll, solches bewerkstelligen.

4. Diese Musterung wird dazu dienen, die eigentliche Stärke von jedem Grad zu bekräftigen. Der Commissar wird ein Doppel davon dem Commandant der Truppe zustellen, welcher selbiges samt der Marschrouten denen Municipalitäten der Gemeinden, wo diese Truppe einquartiert werden soll, sowohl wegen Lieferung der Lebensmittel, als des zum Transport erforderlichen Fuhrwerks, vorweisen muß.

5. Der Commissar wird den Auszug des Musterrodes und des Aufbruchs einer Truppe, samt dem namentlichen Verzeichniß der Offiziere, dem Kriegsminister übersenden.

6. Wenn die Commissare der Regierung und die Kantonsstatthalter eine Truppe auf ihrem Marsch aufhalten und ersuchen werden, dem Befehle Kraft zu geben, so werden sie alsogleich dem Kriegsminister davon Nachricht ertheilen. Der Commandant der Truppe dann wird auch seiner Seits dem Kriegsminister von dieser Anordnung Rechnung ablegen und ihm eine Abschrift von einer solchen Requisition einsenden.

7. Der Chef des Generalstabs von der Armee wird alle acht Tage ein Verzeichniß von der Stärke aller der Truppcorps einsenden, so sich bei selbiger befinden, mit dem Namen ihrer Kantone und dem Ort ihres Aufenthalts.

9. Die Statthalter der Kantone, wo kein Staab sich aufhalten wird und wo gleichwohl Truppen in Thätigkeit gesetzt sind, werden ebenmäßig ein obigem ähnliches Verzeichniß der Stärke von der in Thätigkeit gesetzten Elite einsenden, worin diejenige nicht mitbegriffen seyn soll, so sich bei der Armee befinden wird.

Luzern, den April 1799.

Der ad interim - Verwalter des Kriegswesens,
L e n t h e r.

Das Direktorium bestätigt obige Instruktion in ihrem ganzen Inhalt.

Luzern, den 29. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Sign. P e t e r O c h s.

Durch das Vollz. Direktorium der Gen. Sek.
Sign. M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef des Sekretariats von dem Kriegsdepartement,
J o m i n i.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

7.

Öffentlicher Unterricht:

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Waldstätten, vom 7. März 1799.

Die öffentliche Sitzung des Erziehungsraths, seiner Adjunkten, der Schulinspektoren und ihrer Suppleanten, gieng am 5. März feierlich vor sich; der Kantonsstatthalter, der Präsident des Erziehungsraths B. Verwalter Stofmann, und der B. Erziehungsrath Reding hielten dabei Reden, deren Leskanntmachung durch den Druck von der Versammlung beschlossen ward.

Auf eine 2te Sitzung wurde aus einem jeden Distrikt ein würdiger Mann aufgefordert, dem Erziehungsrath zu beantworten: wie viele Schulen jeder Distrikt erfodere; wo die Lehrer dazu herzunehmen; und wo die Fonds? — Die B. Schulinspektoren legten ihren Bericht schriftlich ein und zeigten darinn an, wo allenfalls neue Primarschulen könnten und sollten angelegt werden. — Diese Bemerkungen werden nun der erste Gegenstand der Arbeit des Erziehungsraths seyn, um dem Wunsch der Regierung, daß in wenigen Jahren auch der Entfernte in den Gebirgen schreiben und lesen soll; zu befördern. Wirklich würde schon Hand an diese Arbeit gelegt worden seyn, wenn nicht das wichtigste Hinderniß, der Mangel an Fonds alles zurüthielte. Leider haben die wirklich bestehenden Schulen in unserm Kanton fast allgemein so unbedeutenden Fonds, daß man nicht denken kann, einen Mann der sonst durch gute Einsichten sein Brod zu gewinnen weiß, für einen Schullehrer zu finden.

Ueber diesen wichtigen Gegenstand, der unsere Arbeit so langweilig und verdrüsslich macht, wollen wir Ihnen, B. Minister, bald unsere Gedanken aufsern, um dadurch etwas hinlängliche Fonds, ohne welchen die Erziehung leiden muß, zu erzwecken. Davon allen Schulinspektoren die gleiche Klage über